

Kernhaushalt der Gemeinde Nordheim
Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes ab 01.01.2026

Sachverhalt:

Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens ist Bestandteil der Kostenrechnung und dient dazu, die mit der Kapitalbindung verbundenen Kosten abzubilden. Sie berücksichtigt, dass das für die Aufgabenerfüllung eingesetzte Kapital nicht anderweitig verwendet werden kann. Bei öffentlichen Einrichtungen wird damit insbesondere die Kapitalbindung in den Anlagegütern berücksichtigt. Die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung richtet sich nach dem zugrunde gelegten Zinssatz. Eine Erhöhung des Zinssatzes führt zu höheren, eine Absenkung zu niedrigeren kalkulatorischen Zinsen und wirkt sich entsprechend auf die ermittelten Kosten der Einrichtung aus.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg (Gem-HVO BW). Danach sind kalkulatorische Kosten in den Teilergebnishaushalten zu berücksichtigen. Die gebührenrechtliche Grundlage ergibt sich aus § 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG BW). Danach gehört die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten einer Einrichtung.

Methodik der Zinsermittlung

Die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgt im Rahmen des kommunalen Ermessens. Der Zinssatz muss angemessen und nachvollziehbar sein. Als angemessen gilt grundsätzlich ein **Mischzinssatz** aus **Eigen- und Fremdkapitalverzinsung** unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kapitalstruktur der Einrichtung.

Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung:

- der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen der Einrichtung,
- der Eigenkapitalverzinsung auf Basis langfristiger Kapitalmarktzinsen (Emissionsrenditen öffentlicher Anleihen),
- sowie der tatsächlichen Kapitalstruktur der Einrichtung.

Datenbasis sind insbesondere die Veröffentlichungen der Deutsche Bundesbank¹.

Kapitalstruktur

Im Betrachtungszeitraum ergibt sich folgende durchschnittliche Kapitalstruktur:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| • Eigenkapital: | ca. 91,9 % |
| • Fremdkapital: | ca. 8,1 % |

Damit dominiert das **Eigenkapital** die Finanzierung der Einrichtung deutlich.

¹ Kapitalmarktkennzahlen, Aktualisierte Ausgabe, Statistische Fachreihe der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de/content/810722, www.bundesbank.de/zeitreihen

Ermittlung des Mischzinssatzes

Auf Basis der Daten der Jahre 2020 bis 2025 ergibt sich:

- Durchschnittliche Eigenkapitalverzinsung (Kapitalmarkttrenditen): **ca. 1,42 %**
- Durchschnittliche Fremdkapitalverzinsung (tatsächliche Zinsaufwendungen): **ca. 0,38 %**

Gewichtet nach der Kapitalstruktur ergibt sich folgender Mischzinssatz:

$$(0,9193 \times 1,42\%) + (0,0807 \times 0,38\%) = 1,33\%$$

Der rechnerische Mischzinssatz beträgt somit 1,33%.

Anpassung an aktuelle Zins- und Risikolage

Der ermittelte Durchschnittszins ist maßgeblich durch unterschiedliche Zinsphasen (insbesondere Niedrigzinsphase bis 2021 sowie Zinsanstieg ab 2022) geprägt. Er bildet die zukünftige Zinsentwicklung sowie allgemeine Kapitalmarktrisiken nicht vollständig ab.

Zur Herstellung eines realistischen und zukunftsorientierten kalkulatorischen Zinssatzes wird daher ein Risiko- und Prognosezuschlag berücksichtigt.

Dieser beträgt insgesamt **2,0 Prozentpunkte** und berücksichtigt insbesondere:

- allgemeines Zinsänderungsrisiko,
- Opportunitätskosten der Kapitalbindung,
- sowie langfristige Kapitalmarktentwicklung.

Ergebnis

Aus dem Mischzinssatz und dem Zuschlag ergibt sich folgender kalkulatorischer Zinssatz:

$$1,33\% + 2,00\% = 3,33\%$$

Der kalkulatorische Zinssatz wird daher auf **3,3 %** festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird ab dem 01.01.2026 auf **3,3 %** festgesetzt.
2. Der Zinssatz basiert auf der gewichteten Durchschnittsverzinsung von Eigen- und Fremdkapital unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kapitalstruktur der Einrichtung.
3. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage von Kapitalmarktdaten sowie Zinsstatistiken der Deutschen Bundesbank.
4. Der Zinssatz wird regelmäßig überprüft und bei wesentlichen Veränderungen des Kapitalmarktzinsniveaus angepasst.

Anlage:

1. Ermittlung des Zinssatzes für den Kernhaushalt

Sachbearbeitung	Saskia Lück	24.04.2026
geprüft/freigegeben	BM Schiek	09.09.2026